

29.05.84

Fz

## **Verordnung**

**der Bundesregierung**

### Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

#### A. Zielsetzung

Anpassung der in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten betragsmäßigen Grenzen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung von betrieblichen Versorgungskassen und von kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit an die zwischenzeitliche Entwicklung.

#### B. Lösung

Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1977.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.05.84

Fz

**Verordnung**

**der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-  
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. Mai 1984

14 (44) - 522 01 - Kö 17/84

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

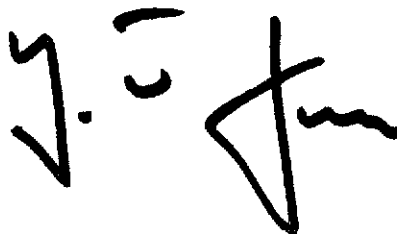
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaft-  
steuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des  
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom of the document.

Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-  
Durchführungsverordnung

Vom .....

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

die Zahl "24 000" durch die Zahl "36 000",  
die Zahl "16 000" durch die Zahl "24 000",  
die Zahl "4 800" durch die Zahl "7 200",  
die Zahl "9 600" durch die Zahl "14 400" und  
die Zahl "5 000" durch die Zahl "10 000"

ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein."

bb) In Satz 2 werden die Worte "für Pension, Witwengeld und Waisengeld" gestrichen.

cc) In Satz 3 wird

die Zahl "36 000" durch die Zahl "54 000",  
die Zahl "24 000" durch die Zahl "36 000",  
die Zahl "7 200" durch die Zahl "10 800" und  
die Zahl "14 400" durch die Zahl "21 600"

ersetzt. Die Worte ", als Sterbegeld 7 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung" werden gestrichen.

2. In § 4 Nr. 1 wird

die Zahl "1 000 000" durch die Zahl "1 300 000" und  
die Zahl "300 000" durch die Zahl "500 000" ersetzt.

3. In § 5 wird die Jahreszahl "1977" durch die Jahreszahl "1984" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Körperschaftsteuergesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch den vorliegenden Entwurf werden die in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1977) vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 848) festgelegten betragsmäßigen Grenzen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung von betrieblichen Versorgungskassen und von kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit an die zwischenzeitliche Entwicklung angepaßt.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KStG macht die Steuerbefreiung rechtsfähiger Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen davon abhängig, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Die gleiche Voraussetzung stellt § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KStG für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt. § 2 KStDV bestimmt für die Leistungen feste Höchstbeträge. Werden die Höchstbeträge überschritten, so ist keine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG gegeben.

Seit der letzten Anpassung der Höchstbeträge für Pensionen, Witwen- und Waisengelder ab dem Veranlagungszeitraum 1977 sind die Löhne und Gehälter erheblich gestiegen. Da Pensionen, Witwen- und Waisengelder auch unter Berücksichtigung des Lohn- und Gehaltsgefüges vereinbart werden, ist eine entsprechende Anhebung der Höchstbeträge vorgesehen.

Die Bestattungskosten sind in den vergangenen Jahren ebenfalls erheblich gestiegen. Die Verdoppelung des Höchstbetrags für das Sterbegeld allgemein auf 10 000 DM trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der besondere Höchstbetrag für das Sterbegeld in § 2 Abs. 2 KStDV wird daneben als entbehrlich gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a KStG ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, daß ihre durchschnittlichen Beitragseinnahmen bestimmte Jahresbeträge, die durch Rechtsverordnung festzusetzen sind, nicht übersteigen. Diese Jahresbeträge werden der seit der letzten Anpassung dieser Beträge ab dem Veranlagungszeitraum 1977 eingetretenen allgemeinen Preisentwicklung und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Erhöhung der Beitragseinnahmen angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 5 KStDV regelt den zeitlichen Geltungsbereich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-  
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984  
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes zuzustimmen.